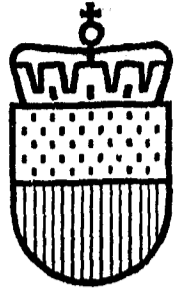


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Donnerstag, 19. August 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 121

notiert und kommentiert...

Die Zahl der in Liechtenstein lebenden Ausländer darf seit Beginn dieses Jahres bekanntlich ein Drittel der Gesamteinwohnerzahl nicht überschreiten. Da dieses Drittel zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Verordnung jedoch schon erfüllt war, bedeutete die neue Ausländerregelung, dass neue, ausländische Arbeitskräfte nur noch im Rahmen der natürlichen Abgänge einreisen und hier arbeiten dürfen. Wenn die neue Verordnung in den letzten Monaten buchstabengetreu gehandhabt wurde, müsste die Zahl der in Liechtenstein lebenden Ausländer seit dem 1. Januar praktisch stabil geblieben sein. Im Sinne einer gewissen Entlastung des Arbeitsmarktes beschloss die Regierung gleichzeitig mit der Drittelsbeschränkung auch die sogenannte Freistellung eines Teiles der im Lande tätigen Ausländer: alle Aufenthaltler, die mindestens drei Jahre im Land und am selben Arbeitsplatz waren, wurden (ebenso wie die Grenzgänger nach 5jähriger Frist) den Einheimischen und hier lebenden Schweizern gleichgestellt. Ausländer, die diese Voraussetzungen erfüllen, können also jederzeit und ohne Formalitäten ihren Arbeitsplatz innerhalb des Landes wechseln. Es war von Anfang an klar, dass diese Bestimmung ebenso viele Vor- und Nachteile hat. Die Vorteile liegen in erster Linie in der Erweiterung des Angebotes freier Arbeitskräfte. Bevorzugt ist von vorneherein der zahlungskräftigere Betrieb, der volkswirtschaftlich deswegen noch lange nicht der wichtigere oder bessere sein muss. Bevorzugt sind einerseits die kapitalkräftigeren Grossunternehmen, andererseits aber vor allem auch gewisse Unternehmungen im Dienstleistungsbereich die ihre Lohnansätze nicht über ein Produkt kalkulieren. Abgesehen von diesen (kaum vermeidbaren) Licht- und Schattenseiten der neuen Regelung, wird in letzter Zeit immer häufiger aber noch etwas anderes praktiziert, was dem Sinn der Ausländerregelung widerspricht: Qualifizierte, ausländische Arbeitskräfte verlassen nach der 3jährigen Frist ihren bisherigen Arbeitsplatz und gründen (zusammen mit einem Anwalts- oder Treuhandbüro) eine Sitzgesellschaft, von der sie sich dann pro Forma anstellen lassen. Auf diese (praktisch nicht beweisbare) Art betreiben sie dann ein selbständiges Geschäft in Liechtenstein — und ziehen mitunter noch andere, inländische oder freigestellte ausländische Arbeitskräfte nach. Der frühere Arbeitgeber, der ja keinen Anspruch auf Ersatz hat, hat das Nachsehen und (wenn andere Arbeitskräfte mitziehen) nicht selten auch noch den doppelten oder mehrfachen Schaden. Stellt sich schliesslich die Frage, ob man diesem neuesten Dreh zur Umgehung der Ausländerregelung nicht mit ergänzenden Bestimmungen zur geltenden Verordnung entgegenwirken und damit die Interessen der einheimischen Wirtschaft schützen sollte?

IV: Werden Ausländer benachteiligt?

Die Stellung der Ausländer in unserer Sozialversicherung — von Walter Kranz jun.

Im Rahmen einer dreiteiligen Artikelserie über die Stellung der Ausländer in unseren staatlichen Sozialversicherungen untersuchte Walter Kranz jun. in unserer Ausgabe vom vergangenen Samstag die Stellung der in unserem Lande lebenden Ausländer im Bereich der Sozialen Sicherheit. In der Dienstagausgabe wurde das gleiche Thema unter besonderer Berücksichtigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Familienausgleichskasse behandelt. Mit dem heutigen Beitrag über die Invalidenversicherung, die zugleich den Kernpunkt des Problems darstellt, schliessen wir die Artikelreihe ab. Wir hoffen, dass sie zur öffentlichen Diskussion und — dort wo es gerechtfertigt scheint — auch zu einer Verbesserung der derzeitigen Gesetzgebung beitragen wird.

Während sich bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Benachteiligung der Ausländer — wenn man von den Vorbedingungen zur Erteilung der Uebergangsrenten und der Ergänzungsleistungen absieht — in vertretbaren Grenzen hält, gibt ihre Stellung in der Invalidenversicherung doch zu Bedenken Anlass.

Wie schon erwähnt, haben, ausgenommen Schweizer und Oesterreicher, Ausländer und Staatenlose nur Anspruch auf eine Invalidenrente, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens 10 vollen Jahren Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 15 Jahren in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben (LGBI Jg. 1960, Nr. 5).

Für minderjährige Ausländer und Staatenlose gilt eine Sonderregelung. Ihnen können Eingliederungsmassnahmen gewährt werden (z. B. für eine Sonderschulung), wenn bei Eintritt der Invalidität der Vater oder die Mutter während mindestens 10 vollen Jahren in Liechtenstein Wohnsitz gehabt hat und wenn sie selbst entweder in Liechtenstein geboren sind und sich ununterbrochen seit der Geburt in Liech-

tenstein aufhalten oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in unserem Lande aufhalten haben.

Im obigen Absatz ist das kleine Wörtchen «und» zu beachten: Kinder von Ausländern, die hier geboren sind und die ersten Lebensjahre in unserem Lande verbracht haben, können im Invaliditätsfall nur Leistungen beziehen, wenn die Jahresklausel durch ihre Eltern erfüllt wird.

Die oben genannten Regelungen geben den Inhalt der Art. 31 und 34 des Gesetzes vom 23. Dez. 1959 sinngemäss wieder. Es braucht wenig Phantasie, um sich vorzustellen, was die Folgen solcher Vorschriften sein können.

Sollte ein Ausländer, der die genannten Bedingungen nicht erfüllt, in Liechtenstein invalid werden, so fällt er unter das Sozialhilfegesetz, er (und gegebenenfalls natürlich auch seine Familie) wird nach herkömmlicher Ausdrucksweise «armengemässigt». Doch auch auf Grund des Sozialhilfegesetzes kann er kaum, oder zumindest nicht rechtzeitig, Unterstützung finden, da Ausländer auch hier benachteiligt sind. — Nach Art. 21 erhalten sie nur dann Fürsorgeleistungen, wenn

a) dies in Staatsverträgen bestimmt ist oder b) der Heimatstaat des Bedürftigen liechtensteinischen Bedürftige wie eigene Saatsangehörige behandelt oder

c) dies im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Bedürftigen unerlässlich ist, um ihn von körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

• Der 2. Passus (lit. b) kann deshalb kaum zur Anwendung kommen, weil glücklicherweise meist Präzedenzfälle fehlen, damit aber auch die Kenntnis über die Wohlfahrtspflege der jeweiligen Länder.

• Die in lit. c) angeführten Gründe für den Bezug von Fürsorgeleistungen sind recht unpräzise formuliert. Die Bestimmung ist praktisch nutzlos, weil zum Ersten mangelnde Unterstützung eines Schwerinvaliden fast zwangsläufig zu einer gewissen Verwahrlosung führen muss, zum Zweiten, weil nach den in der Sozialarbeit gemachten Erfahrungen mit den heutigen Mitteln «Verwahrlosung» meist nicht früh genug erfassbar ist.

Mit sehr viel Glück findet die betroffene Person von privater Seite einsichtsvolle Helfer, wenn nicht, bleibt nur noch das Bedauern — und damit ist bekanntlich Niemandem geholfen.

Es ist ein der Allgemeinheit leider unbekanntes Faktum, dass in Liechtenstein kein Fonds für Härtefälle besteht. Härtefälle jedoch existieren in unserem kleinen Super-Wohlfahrtsstaat, doch sind diese leider auch nur einem sehr kleinen Kreise bekannt. Hier gälte es, wenn schon nicht vorsorgend, so doch zumindest lindernd einzugreifen.

Balzers: Neues Postamt fertiggestellt

Der moderne Zweckbau wird am Montag dem Betrieb übergeben

Am kommenden Montag, 23. August, wird in Balzers das neue Postgebäude dem Betrieb übergeben. Ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seitdem der zwischen dem Fürstentum und der Schweiz abgeschlossene Staatsvertrag über das Postwesen in Liechtenstein in Kraft gesetzt worden ist. Die bei der Kreispostdirektion St. Gallen vorhandenen Akten beziehen sich darum ebenfalls «nur» auf diese fünfzig Jahre; vor diesem Zeitpunkt wurde das liechtensteinische Postwesen von der österreichischen Postverwaltung besorgt. Am 1. April 1893 hatte die Postdirektion Innsbruck, welcher die damaligen 5 Postämter des Fürstentums unterstanden, den Gastwirt Emil Wolfinger zum «k.k. Postmeister» ernannt. Das «Postamt» befand sich im ersten Stock des Gasthauses «Zur Post» in einem separaten Raum. Man kann sich gut vorstellen, dass an heissen Tagen dort nebst den Postgeschäften auch noch andere Geschäfte mit «flüssigen Mitteln» getätigt worden sind!

Mit dem Uebergang der Verwaltung des liechtensteinischen Postwesens an die Schweiz traten auch deren Vorschriften in Kraft. Um einen reibungslosen Uebergang zu gewährleisten, wurden die Herren Postmeister vorgängig zu einem Umschulungskurs aufgebeten. Dieser fand am 17. und 18. Januar 1921 im Postamt Buchs (SG) statt; und vom 19.—27. Januar erhielten die Leiter der fürstlichen Poststellen

noch eine praktische Ausbildung bei den umliegenden Postbüros: Herr Wolfinger war während dieser Zeit dem Postbüro Trübbach zugeteilt.

Die Schweiz hatte die nicht leichte Aufgabe, zwischen der Forderung der Fürstlichen Regierung nach Sparsamkeit und den Erwartungen der Bevölkerung nach Verbesserung des Postwesens den goldenen Mittelweg zu finden. So

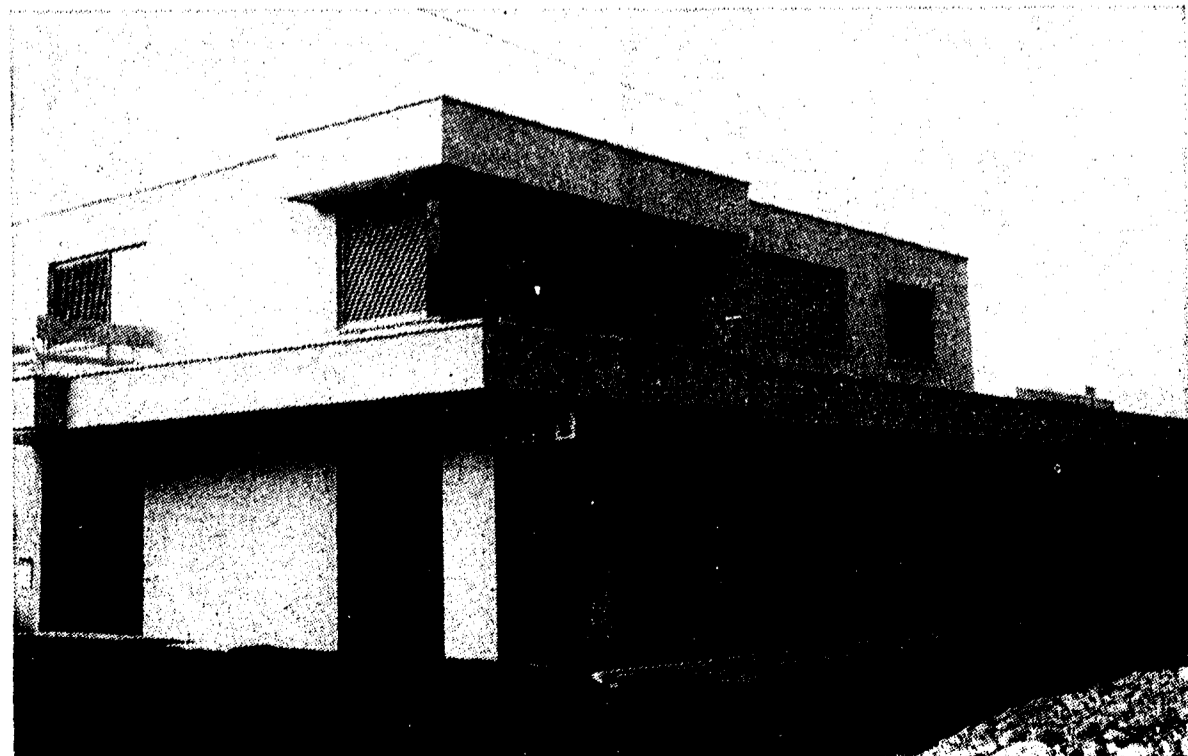
bestanden für Balzers lediglich zwei wöchentliche Paket-Zu- und Abfahrten und vier wöchentliche Fahrbotenkurse für die Briefpost. Am Mittwoch und am Samstag fuhr der Posthalter mit einem privaten Wagen zur Abholung der Post nach Vaduz. Es war daher nicht verwunderlich, dass die Balzner es vorzogen, ihre Post im nahen Trübbach aufzugeben. Der merkliche Verkehrsanstieg kurz nach der Uebernahme des liechtensteinischen Postwesens zeigte, dass die Bemühungen der Kreispostdirektion St. Gallen durch die Balzner anerkannt wurden.

Das Postbüro in der «Post» war schon bald zu klein. Posthalter Wolfinger musste darum in das etwas abseits der Hauptstrasse gelegene, neuerbaute Haus seines Sohnes Theobald umziehen.

Nach dem Rücktritt von Posthalter Wolfinger war sein Sohn Theo für kurze Zeit Posthalter, nämlich vom 1. 7. 1933 bis 14. 8. 1934. Dann war das Bureau interimistisch besetzt. Am 2. 12. 1935 konnte Herr Clemens Brunhart, der bis dahin Postgehilfe in Schaan gewesen war, sein Amt als Posthalter von Balzers antreten.

Die Postlokale im Hause Wolfinger waren schon mehrmals als ungenügend und vor allem für die Benutzer ungünstig gelegen bezeichnet worden. Nach seiner Wahl nahm Posthalter Brunhart deshalb ungesäumt die Arbeiten für einen neuen Postbau an die Hand, den er bereits am 1. Juli 1936 beziehen konnte. Für die damalige Zeit war das Postbüro recht gross-

(Fortsetzung Seite 2)



Das neue Postamt in Balzers

(Foto: A. Kieber)


Privatkonto plus
SWISS CHEQUE
führen zur
Verwaltungs- und
Privat-Bank AG
Vaduz


Jeden Freitag
ABEND-VERKAUF
in Schaan
bis 21 Uhr